

**Gesamtvertragliche Vereinbarung vom 20.6.2018 gemäß § 5 des
Gesamtvertrages Kieferorthopädie (KFO-GV vom 16.12.2014) für die Auswahl
und Invertragnahme von Kieferorthopäden
(KFO-Planstellenvergabevereinbarung, Fassung vom 1.4.2019)**

Präambel

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Auswahl von Vertragskieferorthopäden im Sinn des KFO-GV (in der Folge kurz Kieferorthopäden genannt) für die Invertragnahme nach den im Folgenden genannten Kriterien vorzunehmen.
- (2) Soweit in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (3) Eingaben, die als "Ansuchen um die Invertragnahme" und jene, die als "Ansuchen um die Vormerkung für die Invertragnahme" bezeichnet werden (im Folgenden beide als "Ansuchen um die Invertragnahme" bezeichnet), sind gleichzuhalten. Bei der Bearbeitung besteht kein Unterschied.

§ 1

Antragstellung

- (1) Ansuchen um die Invertragnahme sind schriftlich (tunlichst mit dem von der Landeszahnärztekammer für Wien aufgelegten Formblatt) an die Landeszahnärztekammer für Wien zu richten.
- (2) Mündliche (telefonische) Antragstellungen sind nicht möglich.
- (3) Das Tagesdatum des Eingangsstempels ist auf dem Antrag zu vermerken.
- (4) Ansuchen um Invertragnahme, die bei der Wiener Gebietskrankenkasse einlangen, sind von dieser umgehend an die Landeszahnärztekammer für Wien weiterzuleiten.
- (5) Das Einlangen des Antrages bei der Wiener Gebietskrankenkasse ist dem Einlangen bei der Landeszahnärztekammer für Wien gleichzusetzen. Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 2

Interessentenlisten

(1) Die Landes Zahnärztekammer für Wien führt eine Liste (Interessentenliste), in der sämtliche Fachärzte für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzte und Dentisten eingetragen werden, die ein Ansuchen um Invertragnahme gestellt haben. Die Eintragungen in die Interessentenlisten sind fortlaufend zu nummerieren.

(2) Die Interessentenliste enthält folgende Angaben:

- a) Name und Zahnarzt Nummer des Interessenten
- b) Tagesdatum der Eintragung in die Interessentenliste
- c) Reihungsnummer

(3) Maßgeblich für die Reihenfolge der Eintragung in die Interessentenliste ist das Datum des Einlanges des entsprechenden Ansuchens bei der Landes Zahnärztekammer für Wien bzw. der Wiener Gebietskrankenkasse.

§ 3

Eintragung in die Interessentenliste

(1) Voraussetzung für die Eintragung in die Interessentenliste ist der Nachweis der Ausbildungs- und Erfahrungsvoraussetzungen gemäß § 25 Abs. 1 lit. a) bis g) des KFO-GV. Die erforderlichen Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen.

(2) Die Eintragung in die Interessentenlisten kann frühestens mit dem Datum der Ausstellung des entsprechenden Diploms gemäß § 25 Abs. 1 des KFO-GV erfolgen. Die Interessentenliste ist öffentlich, wobei auf der Homepage der Landes Zahnärztekammer für Wien (<http://wr.zahnaerztekammer.at>) nur die Zahnarzt Nummer veröffentlicht wird. Jeder Interessent, der um Vormerkung in der Interessentenliste ansucht, wird von der Landes Zahnärztekammer für Wien darüber informiert, dass die Interessentenliste im Internet pseudonymisiert publiziert wird und er dieser Publikation seine Zustimmung erteilen muss. Erklärt er sich mit der Publizierung seiner Daten in dieser Form nicht einverstanden, so kann keine Eintragung erfolgen. Wird die erteilte Einwilligung nach erfolgter Eintragung zurückgezogen, ist der Betreffende von der Landes Zahnärztekammer für Wien aus der Interessentenliste zu streichen.

(3) Der Landes Zahnärztekammer für Wien kann für die Führung der Interessentenliste von den Interessenten einen Verwaltungskostenbeitrag verlangen. Die Nichtentrichtung dieses Beitrages führt zur Streichung aus der Interessentenliste.

§ 4

Streichung aus der Interessentenliste

(1) Eine Streichung aus der Interessentenliste erfolgt,

(a) wenn der Interessent selbst dies schriftlich verlangt mit dem Datum des Einlangens seines Antrages bei der Landes Zahnärztekammer für Wien oder der Wiener Gebietskrankenkasse;

(b) im Falle des Todes des Interessenten mit dem Zeitpunkt des Todes;

(c) wenn der Interessent bei einem Wohlfahrtsfonds oder einer Pensionsversicherung einen Antrag auf dauernde Invaliditätsversorgung bzw. Altersversorgung oder Erwerbsunfähigkeits- bzw. Alterspension einbringt mit dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Wohlfahrtsfonds oder der Pensionsversicherung;

(d) wenn der Interessent als Kieferorthopäde einen Einzel- oder Gruppenpraxenvertrag mit einer Gebietskrankenkasse abschließt oder ein vergleichbares Vertragsverhältnis im Ausland ausübt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertragsverhältnisses;

(e) im Falle einer Verurteilung des Interessenten im Sinne des § 343 Abs. 2 Z 4 bis 6 ASVG;

(f) mit Erreichen der Altersgrenze gemäß § 343 Abs. 2 Z 7 iVm § 342 Abs. 1 Z 10 ASVG;

(g) bei Nichtentrichtung des Verwaltungsbeitrages gemäß § 3 Abs. 3;

(h) wenn der Interessent für eine ausgeschriebene Planstelle erstgereihter Bewerber ist und innerhalb der vorgesehenen Frist (§ 12 Abs. 3) keinen Ordinationsstandort bekannt gibt.

§ 5

Wiedereintragung in die Interessentenliste

(1) Die Wiedereintragung in die Interessentenliste ist auf Antrag möglich. §§ 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Bei einer Streichung gemäß § 4 lit. e) ist eine Wiedereintragung in die Interessentenliste erst nach Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Tilgungsfrist möglich.

(3) War der Bewerber bereits einmal Inhaber eines Kassenvertrages und wurde ihm der Vertrag gemäß § 343 Abs. 4 ASVG rechtskräftig gekündigt, kann eine Wiedereintragung in die Interessentenliste erst nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

§ 6

Veröffentlichung

(1) Die Interessentenliste wird im Internet auf der Homepage der Landes Zahnärztekammer für Wien (<http://wr.zahnaerztekammer.at>) pseudonymisiert publiziert und regelmäßig aktualisiert.

(2) Die Landes Zahnärztekammer für Wien wird der Wiener Gebietskrankenkasse auf Verlangen über die Gründe allfälliger Veränderungen der Liste Auskunft geben und Einsicht in die diese bezüglichen Akte gewähren.

§ 7

Ausschreibung

(1) Stellen werden im Einvernehmen von Landes Zahnärztekammer für Wien und Wiener Gebietskrankenkasse im Internet auf der Homepage der Landes Zahnärztekammer für Wien (<http://wr.zahnaerztekammer.at>) ausgeschrieben. Die Ausschreibung wird überdies abhängig von der Erscheinungsweise im Presseorgan der Landes Zahnärztekammer für Wien oder der Österreichischen Zahnärztekammer publiziert.

(2) Wird eine bestehende Stelle ausgeschrieben, so ist dies in der Ausschreibung anzugeben. Die Ausschreibung hat Angaben zum in der Ausschreibung definierten Versorgungsbereich gemäß Stellenplan und über die vom Bewerber zu erfüllenden fachlichen Qualifikationen zu enthalten. Die Bewerbungsfrist ist in der Ausschreibung anzuführen, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen. Bei Ausschreibung einer bestehenden Planstelle wird der Vertrag des Planstelleninhabers mit dem Zeitpunkt der Invertragnahme des Kassenplanstellennachfolgers befristet. Eine Verlängerung dieser Befristung für die Dauer von weiteren 36 Monaten bis maximal zum Erreichen der Altersgrenze gemäß § 343 Abs. 2 Z 7 iVm § 342 Abs. 1 Z 10 ASVG ab dem Zeitpunkt der Ausschreibung erfolgt auf Antrag des bisherigen Planstelleninhabers. Der Antrag muss vor dem Ende des Vertrages auf dem Weg über die Landes Zahnärztekammer für Wien an die Wiener Gebietskrankenkasse gerichtet werden. Im Fall einer Ordinationsstättenachfolge ist eine Verlängerung nicht möglich.

(3) Wird eine neue Stelle ausgeschrieben, so ist dies in der Ausschreibung anzugeben. Die Ausschreibung hat Angaben zum in der Ausschreibung definierten Versorgungsbereich gemäß Stellenplan und über die vom Bewerber zu erfüllenden fachlichen Qualifikationen zu enthalten. Die Bewerbungsfrist ist in der Ausschreibung anzuführen, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen.

(4) Liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, kann die Ausschreibung im Einvernehmen zwischen der Wiener Gebietskrankenkasse und der Landes Zahnärztekammer für Wien widerrufen werden.

§ 8

Bewerbungen

(1) Voraussetzung für die Bewerbung ist der abgeleistete Präsenz-(Zivil)dienst bzw. die nachweisliche festgestellte Untauglichkeit des Bewerbers.

(2) Bewerbungen sind an die Landes Zahnärztekammer für Wien zu richten. Der Bewerbung sind sämtliche für die Bewerbung notwendigen Unterlagen beizulegen.

(3) Bewirbt sich ein Bewerber um mehrere ausgeschriebene Stellen, so hat er bei den Bewerbungen anzugeben, für welche Stelle ein bevorzugtes Interesse gegeben ist (Priorität). Ein Bewerber kann nur für jene Stelle erstgereiht werden, die von ihm als Priorität angegeben wurde. Für alle anderen ausgeschriebenen Stellen, um die er sich beworben hat, kann er bestenfalls zweitgereiht werden.

(4) Ergibt es sich durch den Verzicht eines bei einer anderen Stelle erstgereihten Bewerbers, dass er auch für diese von ihm nicht als Priorität angegebene Stelle zum Erstgereihten aufrückt, ist er von der Landes Zahnärztekammer für Wien darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, binnen einer Woche schriftlich bekannt zu geben, für welches der Vergabeverfahren die Bewerbung aufrecht bleibt. Gibt der Bewerber innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab, so wird er nur in jenem Vergabeverfahren, in welchem er selbst eine Priorität angegeben hat, weiter als Bewerber geführt.

(5) Hat der Bewerber keine Priorität bekannt gegeben, können Landes Zahnärztekammer für Wien und Wiener Gebietskrankenkasse ersatzweise eine Priorität festlegen. Der Bewerber ist darüber in Kenntnis zu setzen. Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(6) Eine abgegebene oder ersatzweise festgelegte Priorität kann während des laufenden Vergabeverfahrens nicht abgeändert werden. Eine neue Priorität kann erst abgegeben werden, wenn das Verfahren nach dieser Vereinbarung hinsichtlich der Besetzung der Stelle, für die eine Priorität abgegeben oder festgelegt wurde, beendet ist.

§ 9

Reihung der Bewerber

(1) Die Landes Zahnärztekammer für Wien prüft die bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingelangten Bewerbungsunterlagen und führt eine Reihung der Bewerber durch.

(2) Die Reihung der Bewerbungen erfolgt nach dem unter Berücksichtigung der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen vom 15.12.2017 (BGBl. II Nr. 378/2017) erstellten Punkteschema gemäß Anlage I dieser Vereinbarung.

(3) Die gemäß § 25 Abs. 1 des KFO-GV nachzuweisenden 20 Fälle sind nur vom Erstgereihten innerhalb einer Woche nach Aufforderung vorzulegen und werden von der Landeszahnärztekammer für Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse gemeinsam überprüft.

(4) Die Landeszahnärztekammer für Wien wird der Wiener Gebietskrankenkasse die Reihung aller Bewerber sowie die Berechnung der Punkte pro Bewerber inklusive einer entsprechenden Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt geben und die Bewerbungsunterlagen der sechs Bewerber mit den höchsten Punktezahlen übermitteln. Auf Verlangen werden der Wiener Gebietskrankenkasse auch die Bewerberunterlagen aller anderen Bewerber übermittelt.

(5) Die Wiener Gebietskrankenkasse überprüft die von der Landeszahnärztekammer für Wien vorgenommene Reihung. Die definitive Festlegung der Reihung trifft der Niederlassungsausschuss (§ 14).

(6) Die Auswahl des Kieferorthopäden bedarf des Einvernehmens zwischen der Landeszahnärztekammer für Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse. Kommt innerhalb von 6 Wochen ein Einvernehmen nicht zu Stande, entscheidet die örtlich zuständige Landesschiedskommission auf Antrag der Landeszahnärztekammer für Wien oder der Wiener Gebietskrankenkasse.

(7) Die Wiener Gebietskrankenkasse und die Landeszahnärztekammer für Wien können gemeinsam die Invertragnahme des Erstgereihten mit Begründung ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, dass insbesondere die Sicherstellung der Versorgung durch diesen Bewerber nicht gewährleistet werden kann.

§ 10

Bewertung/Hearing

(1) Haben zwei oder mehrere Bewerber dieselbe Punkteanzahl erreicht, so gilt jener Bewerber als erstgereiht, dessen Punkteanzahl bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation (Anlage I Ziff. 2) am höchsten ist. Ist der Punktstand der Bewerber auch unter Berücksichtigung der für die fachliche Qualifikation erreichten Punkte gleich, so ist die Entscheidung über die Vergabe der Stelle aufgrund eines Hearings zu treffen.

Zwischen Bewerbern, deren Punktezahl innerhalb einer Bandbreite von 5 % der Punktezahl des Erstgereihten liegt, kann ein Hearing durchgeführt werden.

(2) Teilnehmer des Hearings sind alle nach Abs. 1 betroffenen Bewerber sowie die gleiche Anzahl von Vertretern der Landes Zahnärztekammer für Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse.

(3) Sobald Einvernehmen zwischen Landes Zahnärztekammer für Wien und Wiener Gebietskrankenkasse besteht, ist der Erstgereichte zu informieren. Die von den Bewerbern jeweils erreichte Punkteanzahl wird auf der Homepage der Landes Zahnärztekammer für Wien (<http://wr.zahnaerztekammer.at>) veröffentlicht.

§ 11

Neue Stellen

Handelt es sich bei der ausgeschriebenen Stelle um eine neu geschaffene, so wird der erstgereichte Bewerber aufgefordert, innerhalb der in der Ausschreibung bezeichneten Region Ordinationsräumlichkeiten zu suchen. Kann er innerhalb von zwei Monaten keine mögliche Ordinationsadresse bekanntgeben, so rückt der nächstgereichte Bewerber nach. In begründeten Fällen ist eine Fristverlängerung möglich.

§ 12

Stellennachfolge

(1) Handelt sich bei der freiwerdenden Planstelle um eine, die zuvor von einem Vertragskieferorthopäden der Wiener Gebietskrankenkasse besetzt war, so wird der gemäß §§ 9 f erstgereichte Bewerber von der Landes Zahnärztekammer für Wien im eigenen Namen und im Namen der Wiener Gebietskrankenkasse über das Ergebnis informiert und eingeladen, Verhandlungen mit dem Inhaber der freiwerdenden Planstelle über eine Ordinationsstättenachfolge aufzunehmen oder einen Standort für Ordinationsräumlichkeiten innerhalb des in der Ausschreibung definierten Versorgungsbereiches und unter Berücksichtigung der örtlichen Versorgungssituation vorzuschlagen. Der in Aussicht genommene Ordinationsstandort ist binnen drei Monaten schriftlich bekanntzugeben und bedarf einer Genehmigung durch den Niederlassungsausschuss.

(2) Sofern der befristete Vertrag des bisherigen Planstelleneinhabers nicht gemäß § 7 Abs. 2 verlängert wurde, endet der Vertrag des Planstelleneinhabers mit jenem Datum, mit dem der Vertrag des Planstellennachfolgers in Kraft tritt.

(3) Nennt der erstgereichte Bewerber binnen drei Monaten vom Zeitpunkt der Aufforderung keine entsprechende mögliche Ordinationsadresse im Sinne von Abs. 1, kommt der nächstgereichte Bewerber zum Zug. In begründeten wichtigen Ausnahmefällen kann die Dreimonatsfrist für den erstgereichten Bewerber auf dessen Antrag durch den Niederlassungsausschuss verlängert werden.

(4) Der Einzelvertrag tritt erst in Kraft, wenn alle für den Betrieb der Ordination und ihrer Einrichtungen erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen.

(5) Nach erfolgter Reihung ist ein Verzicht auf die Stelle binnen drei Monaten mittels schriftlicher Erklärung möglich. Diese ist auf dem Weg über die Landes Zahnärztekammer für Wien an die Wiener Gebietskrankenkasse zu richten. In diesem Fall wird der Bewerber nicht aus der Interessentenliste gestrichen. Erfolgt der Verzicht nach Ablauf dieser Frist oder wird der dafür vorgesehene Weg nicht eingehalten, wird der Bewerber aus der Interessentenliste gelöscht. Im Falle eines Verzichtes des erstgereichten Bewerbers rückt der nächstgereichte Bewerber in dessen Position nach.

(6) Ist die betreffende Planstelle nach Ablauf eines Jahres ab Ausschreibung nicht durch den Abschluss eines neuen Vertrages besetzt worden, kann die Ausschreibung im Einvernehmen zwischen der Wiener Gebietskrankenkasse und der Landes Zahnärztekammer für Wien widerrufen werden.

(7) Der Fristenlauf für die in diesen Paragraphen bezeichneten Fristen beginnt jeweils mit der bezug habenden schriftlichen Mitteilung durch die Landes Zahnärztekammer für Wien. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Einlangens des Schreibens des Adressaten.

§ 13

Barrierefreiheit

Neue Standorte gemäß § 12 Abs. 1 müssen über einen barrierefreien Zugang zur Ordination verfügen.

§14

Niederlassungsausschuss

(1) Der Niederlassungsausschuss setzt sich aus mindestens jeweils drei stimmberechtigten Vertretern der Landes Zahnärztekammer für Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse zusammen und trifft seine Entscheidungen einstimmig.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Sitzung; im Anlass kann auch ein Umlaufbeschluss gefasst werden.

§ 15
Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt mit 1.7.2018 in Kraft und gilt für alle nach diesem Zeitpunkt für Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte und Dentisten ausgeschriebene Planstellen. Gleichzeitig tritt die mit 30.4.2015 abgeschlossene „Gesamtvertragliche Vereinbarung gemäß § 5 des Gesamtvertrages Kieferorthopädie (KFO-GV) vom 16.12.2014 für die Auswahl und Invertragnahme von Kieferorthopäden (KFO-Planstellenvergabevereinbarung)“ außer Kraft.

§ 16
Übergangsbestimmung

Gemäß § 7 Abs. 3 ZahnärztInnen-Reihungskriterien-Verordnung, BGBl. II Nr. 378/2017, sind Auswahlverfahren aufgrund derjenigen Reihungsrichtlinien zu entscheiden, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung des Einzelvertrages gegolten haben.

Wien, am 20. Juni 2018

Wiener Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

Die Obfrau:

Landes Zahnärztekammer für Wien

Der Präsident:

Anlage
Punktebewertung